



5 StR 535/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. Dezember 2001
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2001
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Juli 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die beantragte Ergänzung der Liste der angewandten Vorschriften ist nicht unerlässlich.

Harms

Häger

Basdorf

Gerhardt

Schaal